



Mindestanforderungen an die Qualität der Fahrzeuge der Kategorie A für den straßengebundenen ÖPNV im Werra-Meißner-Kreis

Kategorie		A	A	A	A	A	A	A	A
Unterkategorie		A	B	C	D	E	F	G	H
Fahrzeugtyp		Standardfahrzeug 11,50-13,50 m	Standardfahrzeug Stadtvariante 11,50-13,50 m	Standardfahrzeug 14,00-15,00 m	Gelenkbus 17,00-18,50 m	Doppeldecker <sup>5</sup>	Buszug normal <sup>6</sup>	Buszug Midi <sup>6</sup>	Midibus 8,00-10,50 m
Ausstattung									
<b>Sitzplätze inkl. Fahrerplatz und Notsitze</b> [Gesamtfahrgastzahlen laut Herstellerangaben]	5-9	[5-9]							
	12-22	[20-35]							
	20-30	[35-50]							X
	32-37	[70-85]		X					
	38-45	[60-75]	X						
	45-50	[80-110]			X				
	53-70	[85-160]				X		X	
	>100	[>100]					X	X	
<b>Abgasnorm, Motorisierung, Antrieb</b>	Euro 4 <sup>1</sup>								
	Euro 5 <sup>1</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X
	EEV	X	X	X	X	X	X	X	X
	Euro 6 <sup>1</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X
	Hybrid	X	X	X	X	X	X	X	X
	Gas	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Fahrzeugzusatzausstattung</b>	Klimaanlage	X	X	X	X	X	X	X	X
	Rampe/Lift	X <sup>10</sup>	X <sup>10</sup>	X <sup>10</sup>	X <sup>10</sup>	X <sup>10</sup>	X <sup>10</sup>	X <sup>10</sup>	X <sup>10</sup>
	Funk <sup>2</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X
	Bordrechner <sup>3</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X
	Videoanlage	optional	optional	optional	optional	X	X	X	optional
	LSA-Beeinflussung <sup>4</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X
	Kneeling	X	X	X	X	X	X	X	X
	Mehrzweckfläche	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Elektronisches Fahrgastinformationssystem</b>	akustische Haltestellen- und Umsteigeansagen über digitalen Sprachspeicher	X	X	X	X	X	X	X	X
	vorne (optisch)	X	X	X	X	X	X	X	X
	links (optisch)	X	X	X	X	X	X	X	
	hinten (optisch)	X	X	X	X	X	X	X	X
	rechts (optisch)	X	X	X	X	X	X	X	X
	Perlschnurinnenanzeige	X	X	X	X	X	X	X	



Kategorie		A	A	A	A	A	A	A
Unterkategorie		A	B	C	D	E	F	G
Fahrzeugtyp		Standardfahrzeug 11,50-13,50 m	Standardfahrzeug Stadtvariante 11,50-13,50 m	Standardfahrzeug 14,00-15,00 m	Gelenkbus 17,00-18,50 m	Doppeldecker <sup>5</sup>	Buszug normal <sup>6</sup>	Buszug Midi <sup>6</sup>
Ausstattung								Midibus 8,00-10,50 m
Fußbodenlevel	Niederflur	X	X	X	X	X	X	X
	Low-Entry (LE)	X	X	X	X	X	X	X
	Hochboden							
Fahrzeug- höchstalter	bis 9 Jahre <sup>11</sup>	X	X	X	X	X		X
	bis 12 Jahre						X <sup>7</sup>	X <sup>7</sup>
	bis 15 Jahre						X <sup>8</sup>	X <sup>8</sup>
	Durchschnitt je U.-Kat. im LB max. 8 Jahre <sup>11</sup>	X	X	X	X	X		
Farbe und Wer- bung	vom AT vorgegebener RAL-Farbtone	X	X	X	X	X	X	X
	Eigen-/Fremdwerbung am und im Fahrzeug nur durch AT zulässig	X	X	X	X	X	X	X
Mindestanzahl Türen	Einzeltüren	1		2	1		1	1
	Doppeltüren	1	2	1	2	2	2	2

**Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jene der StVO, der StVZO und der BOKraft. Höherwertige Ausstattungen bzw. bessere Werte sind ausdrücklich zulässig, sofern das VU eine ordnungs- und fahrplanmäßige Befahrung des entsprechenden Linienweges gewährleisten kann.**

X	Vorgabe
1	Abgasnorm gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen bei Erstzulassung.
2	Das Funkgerät muss mindestens folgende Funktionen erfüllen: Empfang von Selektiv- und Einzelrufen, Mehrkanalfähigkeit, Scanbetrieb, Senden im Datenmodus (LSA), Senderscan auf vorgegebenen Kanälen, beidseitige Leitstellenerreichbarkeit (eigene Leitstelle). Fahrzeuge, die im Stadtgebiet der Stadt Kassel fahren, müssen die Erreichbarkeit der Leitstelle der KVG gewährleisten.
3	Die Aufgaben des Bordrechners – u. a. Steuerung der gesamten IBIS-Peripherie einschließlich LSA, Abrechnung über GPRS, Verkauf des gesamten Tarifsortiments (außer Jahreskarten), Standortbestimmung über GPS und Radimpuls einschließlich Türkriterium, Internet- bzw. Serveranbindung durch Modem etc. – werden durch die zwingend von allen Verkehrsunternehmen beim Aufgabenträger anzumietende i-box übernommen.
4	nur bei Bedarf
5	Abweichungen von den Vorgaben können sich durch die angebotenen Fahrzeugmodelle der einzelnen Hersteller ergeben.
6	Vorgaben gelten für den gesamten Buszug, sofern nicht gesondert gekennzeichnet (s. Punkt 7 und 8). Abweichungen von den Vorgaben können sich durch die Fahrzeugmodelle der Hersteller ergeben.
7	gilt nur für Zugmaschine
8	gilt nur für Busanhänger
9	je nach Fahrzeugtyp
10	Bei Fahrzeugen, die im Stadtverkehr zum Einsatz kommen, sind die Vorschriften des § 30d Abs. 4 StVZO zu beachten (gesetzliche Vorgabe, dass Einrichtungen zur Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen vorhanden sein müssen). Bei den übrigen Fahrzeugen („Überlandverkehr“) sind Mehrzweckflächen in Kombination mit Rampe bzw. Lift eine freiwillige Einrichtung. Ist jedoch eine Mehrzweckfläche als Einrichtung für Personen mit eingeschränkter Mobilität vorgegeben, ist anschließend die Vorhaltung einer funktionstüchtigen Rampe oder eines funktionstüchtigen Liftes rechtlich zwingend.
11	Ausnahme: Sofern zu Betriebsstart <u>ausschließlich</u> Neufahrzeuge eingesetzt werden (Ersteinsatz der Fahrzeuge zu Zwecken der Personenbeförderung muss im jeweils gegenständlichen Verkehr erfolgen), so dürfen das Fahrzeughöchstalter und das Flottendurchschnittsalter die maximale Konzessionslaufzeit nicht überschreiten.



Mindestanforderungen an die Qualität der Fahrzeuge der Kategorien B und C für den straßengebundenen ÖPNV im Werra-Meißner-Kreis

Kategorie		B	B	B	B	B	B	B	B	C	C
Unterkategorie		A	B	C	D	E	F	G	H	A	B
Fahrzeugtyp		Standard-fahrzeug 11,50-13,50 m	Standardfz. Stadtvariante 11,50-13,50 m	Standard-fahrzeug 14,00-15,00 m	Gelenkbus 17,00-18,50 m	Doppeldecker <sup>5</sup>	Buszug normal <sup>6</sup>	Buszug Midi <sup>6</sup>	Midibus 8,00-10,50 m	Minibus 5,00-7,50 m	Fahrzeuge für den AST- Einsatz
Ausstattung											
<b>Sitzplätze inkl. Fahrerplatz und Notsitze [Gesamtfahrgastzahlen laut Herstellerangaben]</b>	5-9 [5-9]										X
	12-22 [20-35]									X	
	20-30 [35-50]								X		
	32-37 [70-85]		X								
	38-45 [60-75]	X									
	45-50 [80-110]			X							
	53-70 [85-160]				X			X			
	>100 [>100]					X	X				
<b>Abgasnorm, Motorisierung, Antrieb</b>	Euro 3 <sup>1</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X		
	Euro 4 <sup>1</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Euro 5 <sup>1</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	EEV	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Hybrid	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Gas	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Elektro										X
<b>Fahrzeugzusatzausstattung</b>	Klimaanlage									X	X
	Rampe/Lift	X <sup>10</sup>	X <sup>10</sup>	X <sup>10</sup>	X <sup>10</sup>	X <sup>10</sup>	X <sup>10</sup>	X <sup>10</sup>	X <sup>10</sup>	X <sup>10</sup>	
	Funk <sup>2</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Bordrechner <sup>3</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X		
	Videoanlage										
	LSA-Beeinflussung <sup>4</sup>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
	Kneeling		X								
	Mehrzweckfläche	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
<b>Elektronisches Fahrgastinformationssystem</b>	akust. Haltestellen- und Umsteigeangaben über digitalen Sprachspeicher	X	X	X	X	X	X	X	X		
	vorne (optisch)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
	links (optisch)										
	hinten (optisch)	X	X	X	X	X	X	X	X		
	rechts (optisch)	X	X	X	X	X	X	X	X		
	Innenanzeige	X	X	X	X	X	X	X	X		



Kategorie		B	B	B	B	B	B	B	B	C	C
Unterkategorie		A	B	C	D	E	F	G	H	A	B
Fahrzeugtyp		Standard-fahrzeug 11,50-13,50 m	Standardfz. Stadtvariante 11,50-13,50 m	Standard-fahrzeug 14,00-15,00 m	Gelenkbus 17,00-18,50 m	Doppeldecker <sup>5</sup>	Buszug normal <sup>6</sup>	Buszug Midi <sup>6</sup>	Midibus 8,00-10,50 m	Minibus 5,00-7,50 m	Fahrzeuge für den AST- Einsatz
Ausstattung											
Fußbodenlevel	Niederflur	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
	Low-Entry (LE)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
	Hochboden	X		X	X	X	X	X	X		
Fahrzeug- höchstalter	bis 9 Jahre <sup>11</sup>									X	X
	bis 12 Jahre	X	X			X			X		
	bis 15 Jahre			X	X		X	X			
	Durchschnitt je U.-Kat. im LB max. 8 Jahre <sup>11</sup>										
Farbe und Werbung	vom AT vorgege- bener RAL- Farbton	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
	Eigen-/Fremdwer- bung am/im Fz. nur durch AT zulässig	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Mindestanzahl Türen	Einzeltüren	1	1	1	1		1	1			4 bis 5
	Doppeltüren	1	1	1	2	2	2	2	1	1	
<b>Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jene der StVO, der StVZO und der BOKraft. Höherwertige Ausstattungen bzw. bessere Werte sind ausdrücklich zulässig, sofern das VU eine ordnungs- und fahrplanmäßige Befahrung des entsprechenden Linienweges gewährleisten kann.</b>											
X	Vorgabe										
1	Abgasnorm gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen bei Erstzulassung.										
2	Das Funkgerät muss mindestens folgende Funktionen erfüllen: Empfang von Selektiv- und Einzelrufen, Mehrkanalfähigkeit, Scanbetrieb, Senden im Datenmodus (LSA), Senderscan auf vorgegebenen Kanälen, beiderseitige Leitstellenerreichbarkeit (eigene Leitstelle). Fahrzeuge, die im Stadtgebiet der Stadt Kassel fahren, müssen die Erreichbarkeit der Leitstelle der KVG gewährleisten.										
3	Die Aufgaben des Bordrechners – u. a. Steuerung der gesamten IBIS-Peripherie einschließlich LSA, Abrechnung über GPRS, Verkauf des gesamten Tarifsortiments (außer Jahreskarten), Standortbestimmung über GPS und Radimpuls einschließlich Türkriterium, Internet- bzw. Serveranbindung durch Modem etc. – werden durch die zwingend von allen Verkehrsunternehmen beim Aufgabenträger anzumietende i-box übernommen.										
4	nur bei Bedarf										
5	Abweichungen von den Vorgaben können sich durch die angebotenen Fahrzeugmodelle der einzelnen Hersteller ergeben.										
6	Vorgaben gelten für den gesamten Buszug, sofern nicht gesondert gekennzeichnet (s. Punkt 7 und 8). Abweichungen von den Vorgaben können sich durch die Fahrzeugmodelle der Hersteller ergeben.										
7	gilt nur für Zugmaschine										
8	gilt nur für Busanhänger										
9	je nach Fahrzeugtyp										
10	Bei Fahrzeugen, die im Stadtverkehr zum Einsatz kommen, sind die Vorschriften des § 30d Abs. 4 StVZO zu beachten (gesetzliche Vorgabe, dass Einrichtungen zur Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen vorhanden sein müssen). Bei den übrigen Fahrzeugen („Überlandverkehr“) sind Mehrzweckflächen in Kombination mit Rampe bzw. Lift eine freiwillige Einrichtung. Ist jedoch eine Mehrzweckfläche als Einrichtung für Personen mit eingeschränkter Mobilität vorgegeben, ist anschließend die Vorhaltung einer funktionstüchtigen Rampe oder eines funktionstüchtigen Liftes rechtlich zwingend.										
11	Ausnahme: Sofern zu Betriebsstart <u>ausschließlich</u> Neufahrzeuge eingesetzt werden (Ersteinsatz der Fahrzeuge zu Zwecken der Personenbeförderung muss im jeweils gegenständlichen Verkehr erfolgen), so dürfen das Fahrzeughöchstalter und das Flottendurchschnittsalter die maximale Konzessionslaufzeit nicht überschreiten.										